



Antrag

Der Vorstand beantragt, die Mitgliedsbeiträge mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zu erhöhen.

Begründung: Die Beiträge wurden seit 2010 nicht an die steigenden Betriebskosten angepasst, die nachstehenden Beispiele zeigen die wiederkehrende Grundbelastung von 2010 zu 2017 für:

Strom:	16.806,80 €	zu	17.321,60 €	=	rd. 10,3 %
Wasser:	2.641,50 €	zu	2.835,20 €	=	rd. 10,7 %
Aufbereitung der Plätze/Maschinen etc.:	12.685,00 €	zu	15.108,50 €	=	rd. 11,9 %

Dieses hat zur Folge, dass die Beitragserlöse die Kosten für die Erhaltung und Pflege der Außenanlagen, des Clubhauses und der 3-Feld-Halle zukünftig nicht mehr decken. - Für dringende Erneuerungen (als Beispiel sei hier das Hallendach genannt) ist kein Geld da.

Der Vorstand beantragt, die Beiträge entsprechend der untenstehenden Tabelle anzuheben.

Ulrich Wiese
Vorsitzender

Beitragsart	€ bisher	€ neu	% Erhöhung (gerundet)
Erwachsene Vollmitglieder	275,00	300,00	10,9 %
Ehepaare	480,00	520,00	10,8 %
Passive Mitglieder	85,00	95,00	11,0 %
1 Elternteil mit 1 Kind	335,00	365,00	10,8 %
1 Elternteil mit 2 u. m. Kindern	360,00	400,00	11,1 %
Ehepaare mit 1 Kind	570,00	620,00	10,8 %
Ehepaare mit 2 u. m. Kindern	590,00	640,00	10,8 %
Studierende, Azubis, Schüler vom *) 18. bis zum 27. Lebensjahr	145,00	160,00	11,0 %
Jugendliche bis 18 / 1. Kind	145,00	160,00	11,0 %
2. Kind	120,00	130,00	10,8 %
3. Kind und mehr	100,00	105,00	10,5 %
Gastkarten (Spiel mit Mitgliedern)	7,50	10,00	13,3 %

Gast-Mitgliedschaften für Kurzfristige Aufenthalte sind möglich; die Gebühren legt der Vorstand anhand der Dauer des Aufenthaltes fest.

In diesen Beiträgen sind keine Hallen- und Trainingsgebühren für Einzelne oder Gruppen enthalten.

*) Studierende mit Eltern im Club können bis zum 27. Lebensjahr als Kinder geführt werden, jedoch nur auf Vorlage einer Studien- oder anderen Ausbildungsbescheinigung.

Dr. M. Kramer
Adolf-Ellissen-Weg 23
37077 Göttingen

an TSC

Sportwart des TSC Göttingen

10.09.2017

An den Vorstand und die Mitgliederversammlung des TSC Göttingen

Ich bitte folgenden Antrag zur Satzungsänderung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen:

Antrag:

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzungsänderung zum Stimmrecht von Mitgliedern mit besonderem Status ab.

Ich beantrage hiermit folgende Änderung (in rot) in die Satzung des TSC Göttingen einzufügen:

§14 Die Mitgliederversammlung Absatz 9

Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder, *Mitglieder mit besonderem Status ab dem 18. Lebensjahr*, Fördernden (Passiven) und Ehrenmitglieder. Sie haben je eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Begründung:

Alle Mitglieder sollten, wie es in Demokratien üblich ist, ab dem 18. Lebensjahr im TSC Göttingen bei Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht haben - auch wenn Mitglieder mit besonderem Status, wie Auszubildende und Studenten, vom Verein durch einen geringeren Mitgliederbeitrag unterstützt werden.

Denn:

1. Kein krankgeschriebener Mensch verliert sein demokratisches Stimmrecht, nur weil er die Solidarität der Gesellschaft in Form von Krankengeld in Anspruch nimmt.
2. Jeder Arbeitslose darf weiterhin wählen gehen, obwohl er durch die staatliche Solidargemeinschaft in Form der Arbeitslosenversicherung finanziell unterstützt wird.
3. Jeder Auszubildende und Studierende ab dem 18. Lebensjahr, der eine Ausbildungsförderung (z. B. BaFöG) erhält, darf bei allen Wahlen, egal ob Kommunal-, Landtags-, oder Bundestagswahl, vollberechtigt seine Stimme abgeben.

Sollten wir da als TSC Göttingen nicht auch endlich diesen demokratischen Gepflogenheiten Rechnung tragen und unseren jungen Mitgliedern mit besonderem Status, ab dem 18. Lebensjahr etwas zutrauen?



Referenz

Auszug aus der Satzung des TSC Göttingen

§ 5 Mitgliedschaft

1. ...

2. Die Mitgliedschaft besteht aus:

- 1) Vollmitgliedern,
- 2) Mitgliedern mit besonderem Status,
- 3) Jugendmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 4) Fördernden (passiven) Mitgliedern,
- 5) Ehrenmitgliedern.

3. Vollmitglieder zahlen den vollen Beitrag, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss davon befreit sind. Über eine Befreiung entscheidet die Mitgliederversammlung oder im Ausnahmefall der Vorstand.

4. Mitglieder mit besonderem Status zahlen einen geringeren Beitrag; das sind:

- a) Studierende, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und Schüler öffentlicher oder öffentlich geförderter Schulen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

....

§14 Die Mitgliederversammlung Absatz 9

Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder, Fördernden (Passiven) und Ehrenmitglieder. Sie haben je eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Heinrich Ziervogel, Zehntscheuerstr. 17 b, 37081 Göttingen, h-ziervogel@t-online.de

ENTWURFEN

20. Feb. 2018

Stef

An den
Vorstand TSC Göttingen

Göttingen, den 18. Februar 2018

Antrag zur Satzungsänderung

Liebe Tennisfreunde,

ich stelle den Antrag an den Vorstand und die Mitglieder des TSC zur Satzungsänderung bzw. Ergänzung. Ich bitte, den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung am 8. März 2018 zu setzen.

Meinen Vorschlag habe ich wie folgt formuliert:

§ 16/2

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000 € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Ausgenommen sind Geschäfte, die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes erforderlich sind bzw. Geschäfte, die im Zusammenhang mit kurzfristig notwendigen Reparaturmaßnahmen stehen.

Grundstücksgeschäfte, Immobiliengeschäfte und Kreditaufnahmen erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist nicht befugt, spekulative Geschäfte zu tätigen.

Wenn von den Mitgliedern Vorschläge gemacht werden, wie das anders ausformuliert werden sollte, bitte ich den Vorstand, eine Kommission zu bestellen, die sich damit befasst und bei der nächsten Mitgliederversammlung die Alternativen vorstellt.

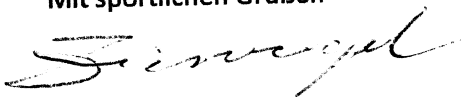
Begründung für den Antrag auf Änderung der Satzung.

Der sich aus unserer Satzung ergebende Handlungsspielraum unseres Vorstandes wird innerhalb unserer Mitgliedschaft unterschiedlich beurteilt. Bei einigen Entscheidungen und abgeschlossenen

Verträgen hat es der Vorstand in der Vergangenheit an der entsprechenden Transparenz fehlen lassen. Dies hat bekanntlich zu erheblichen Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und vielen Mitgliedern geführt.

In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, wie bei größeren Projekten auch den Mitgliedern zu ihrem Stimmrecht verholfen wird, die aus bestimmten Gründen (Krankheit, Reise usw.) nicht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen können. Ich halte es nicht für sehr demokratisch, wenn zum Beispiel eine, im Verhältnis der Mitglieder kleine Anzahl von Mitgliedern über die Realisierung von Großprojekten entscheidet, deren Risiko aber alle Vereinsmitglieder zu tragen haben. Bei jeder Eigentümerversammlung einer Wohngemeinschaft kann das Stimmrecht auf einen anderen Eigentümer übertragen werden. Die Meinungsäußerung d.h. Zustimmung oder Ablehnung der noch zu definierenden Projekte könnte in Form von ausgelegten Mitgliederlisten oder aber auch über das Internet auf unserer Homepage erfolgen. Auch dies sollte in der Satzungsänderung noch Berücksichtigung finden.

Mit sportlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'S. Meyer', written in black ink.